

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Auge der Kirchenherren in Rom nicht entgehen, daß in Wirklichkeit die die Juden betreffenden Kirchenregeln in Deutschland stark vernachlässigt wurden und daß die Schuld hierfür auch viele Bischöfe traf. So richtete Papst Gregor IX., der Förderer der Inquisition und der Inspirator der Talmudverbrennung in Frankreich, im Jahre 1233 an die deutsche Geistlichkeit ein Sendschreiben, in dem er mit Vorwürfen wegen der den Juden in Deutschland in Mißachtung der Beschlüsse der Kirchenkonzile zuteil gewordenen Freiheiten nicht sparte. „Voll Betrübniß und Scham“ hebt der Papst die folgenden „unerhörten“ Tatsachen hervor: die deutschen Juden seien im Besitze von christlichen Sklaven, die sie zu ihrem Glauben verleiteten, und zugleich gebe es auch Freie, die aus eigenem Antrieb „judaisieren“; zuweilen seien die „Lästerer Christi“ als Amtspersonen mit Machtbefugnissen gegenüber Christen ausgestattet; christliche Ammen und Mägde seien in jüdischen Häusern angestellt, wo Dinge vor sich gingen, über die man „ohne Abscheu und Schrecken“ nicht zu sprechen vermöge; in manchen deutschen Gebieten seien die Juden überdies auch ihrer Tracht nach von Christen nicht zu unterscheiden, was mitunter zu einer verdammungswürdigen Vermischung führe. So verlangt denn der Papst von der Geistlichkeit aller deutschen Eparchieen, daß sie der flagranten Verletzung der Kirchenregeln entgegentrete und insonderheit religiöse Disputationen zwischen Juden und christlichen Laien untersage, da das Gemüt des einfältigen Mannes sich gar leicht in den Netzen des Judentums verstricken könnte. Zur Bändigung der jüdischen Frechheit sei es ratsam, den Beistand der weltlichen Gewalt anzurufen (*auxilio brachii saecularis*), die sich vergehenden Christen aber durch die „Kirchenzensur“ zu bestrafen. Dem Papste sekundierten die örtlichen Kirchenkonzile. Schon im Jahre 1227 untersagte das bischöfliche Konzil in Trier den Christen, mit Juden zu disputieren, sich von ihnen in Krankheitsfällen behandeln zu lassen sowie „Kawertschen“ („*caorsini*“, italienische Wucherer) und Juden Geld anzuvertrauen, um sich durch ihre Vermittlung einen Zinsgewinn zu sichern. In demselben Jahre, in dem das zornsprühende Sendschreiben Gregors IX. an die Geistlichkeit ergangen war, beschloß das Provinzialkonzil zu Mainz, über alle bei Juden Dienst tuenden Christen den Bannfluch zu verhängen. Allerdings wurden all diese Beschlüsse zum meist nur wenig beachtet. Die Bischöfe, die die jüdischen Gemeinden unmittelbar bevormundeten, setzten nur selten die für beide Teile so